

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof des Kirchspiels Tromsdorf in Millingsdorf , beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 24.10.2002 gemäß § 56 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01.01.2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 6 der Friedhofsordnung vom 24.10.2002.

§1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen, sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen..

§4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

§5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückerstattet.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Einzelgrabstelle

Grundbetrag für 30 Jahre	75,00 €
Verlängerung von max. 20 Jahren	50,00 €
Hinzufügen einer Urne	35,00 €

(2) Doppelgrabstellen

Grundbetrag für 30 Jahre	150,00 €
Verlängerung von max. 20 Jahren	100,00 €
Hinzufügen einer Urne	35,00 €

(3) Urnengrabstelle

Grundbetrag für 30 Jahre	50,00 €
Verlängerung von max. 20 Jahren	30,00 €

(4) Urnendoppelgrabstelle

Verlängerung von max. 20 Jahren	40,00 €
---------------------------------	---------

Die Gebühren sind auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(6) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

II Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(1) Entgelt zur Benutzung der Kirche	25,00 DM €
--------------------------------------	------------

III Gebühren für Umbettungen

Sämtliche Kosten, die bei Umbettungen oder Ausgrabungen anfallen, werden dem Nutzer von der zugelassenen ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1) Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 € je Grab und Jahr erhoben.

§7
Sonder und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofgebührenordnung sowie Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Eckartsberga.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofgebührenordnung liegt im Pfarramt Braunsroda zur Einsicht aus.
- (4) Die Friedhofgebührenordnung sowie deren Änderung wird durch Aushang bekannt gemacht.

§9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofgebührenordnung tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

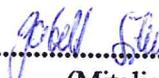
Ort: Tromsdorf, den 1.5.03

Der Gemeindegemeinderat Tromsdorf


.....
(Vorsitzender)




.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg

23.12.03

Datum

Amtsleiter/in

Reg.-Nr.: 13084/03/2003

